

## **STATUTEN**

vom 26.11.2020

### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "Wine Spirit Drink" nachstehend „*WSD*“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der *WSD* ist am Sitz des Sekretariats.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Zweck der *WSD* ist die Schaffung und Anwendung einer Branchenlösung für die Sektoren Wein, Spirituosen und Getränkehandel im Sinne der Richtlinie Nr. 6508 der EKAS.
- 2 Zur Erreichung dieses Zwecks trifft die *WSD* alle von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit.
- 3 Die *WSD* kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder der *WSD* sind:

- a. Spiritsuisse
- b. Vereinigung Schweizer Weinhandel
- c. SwissDrink

### **Art. 4 Finanzen und Haftbarkeit**

- 1 Die *WSD* ist finanziell selbsttragend. Sie setzt die Teilnahmekosten für die Branchenlösung dermassen fest, dass sämtliche Durchführungs- und Sekretariatskosten gedeckt sind.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der *WSD* haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 5            Organe**

Die Organe der *WSD* sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Sekretariat
- d. die Revisionsstelle

## **Art. 6            Delegiertenversammlung**

- 1     Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Mitgliedorganisation.
- 2     In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
  - a. das Erstellen des Budgets;
  - b. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung der zuständigen Organe;
  - c. die Festsetzung der Preise für die Durchführung und Anwendung der Branchenlösung;
  - d. der Erlass eines Geschäftsreglements
  - e. die Wahl des Präsidenten;
  - f. die Bestimmung der Revisionsstelle;
  - g. die Revision der Statuten;
  - h. die Auflösung des Vereins.
- 3     Die Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- 4     Die Durchführung der Delegiertenversammlung ist in besonderen Situationen auch auf postalischem oder elektronischem Weg möglich.

## **Art. 7            Vorstand**

- 1     Der Vorstand besteht aus den Geschäftsführern/Sekretären der drei Mitgliedorganisationen.
- 2     Das Amt des Präsidenten steht im Turnus und abwechslungsweise jeder der drei Mitgliedorganisationen zu.
- 3     Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Experten beiziehen.
- 4     In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
  - a. die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
  - b. die Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung
  - c. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
  - d. die administrative und organisatorische Durchführung der Branchenlösung;
  - e. die Bestimmung des Sekretariates;
  - f. alle Geschäfte die keinem anderen Organ zustehen.

**Art. 8 Sekretariat**

Das Sekretariat verrichtet alle ihm von den zuständigen Organen übertragenen Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft. Es stellt die Erreichbarkeit der WSD sicher.

**Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre ernannt.

**Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 26. November 2020:**

Revision der Art. 1 Absatz 2 und Art. 6 Absatz 2 lit. c durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21. Juli 2022.

**Spiritsuisse**

.....

**Vereinigung Schweizer Weinhandel**

.....

**SwissDrink**

.....